Die Aktiengesellschaft (AG)

= Handelsgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt und von den Aktionären aufgebracht wird. (Summe aller Nennwerte der Aktien = gezeichnetes Kapital)

- Sie ist eine Rechtspersönlichkeit (**juristische Person**) und haftet Dritten gegenüber nur mit dem Gesellschaftsvermögen.
- Die Aktionäre haften der Gesellschaft nur mit dem Wert ihrer Aktie. Sie haben weder Geschäftsführungs- noch Vertretungsbefugnis.
- Gründung durch eine Person möglich

Aktie = Urkunde über die Beteiligung, in Form eines Anteilscheins.
(Mindestnennwert 1 Euro, höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten)

Aktionär = Eigentümer der Aktie

Unterscheidungskriterien bei Aktien:

a. Übertragbarkeit

Inhaberaktien: Sie enthalten keinen Namen
Übertragung durch Einigung und Übergabe

Namensaktien: Der Name des Aktionärs steht auf der Aktie
Übertragung durch Löschung und Neueintrag im Aktienregister

Vinkulierte Namensaktien: Verschlüsselte Namensaktien
Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft

b. nach den Rechten

Stammaktien: Sie gewährt normale Rechte, wie Stimmrecht und Dividende

Vorzugsaktien: Sie gewährt besondere Rechte, höhere Dividende und i.d.R. kein Stimmrecht

c. nach dem Ausgabetermin

alte Aktien: Sie wurden vor einer Kapitalerhöhung ausgegeben.

junge Aktien: Sie werden bei einer Kapitalerhöhung ausgegeben

d. nach dem Wert

Nennwertaktien: Nennwert: Wert der auf der Aktie steht
(Mindestnennwert 1 Euro, höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten)
Berechnung des Anteils: Nennbetrag zu Grundkapital

$$\frac{\text{Nennbetrag} \times 100}{\text{Grundkapital}}$$

Nennwertlose Aktien / Stückaktien: kein Nennbetrag
Sie sind im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt
Berechnung des Anteils: Zahl der Aktien zu Grundkapital

$$\frac{\text{Zahl der Aktien} \times 100}{\text{Grundkapital}}$$

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls

Gründung:

- ✔ Feststellung der Satzung und notarielle Beurkundung
- ✔ Übernahme des gezeichneten Kapitals (mindestens 50.000 Euro, Bar- oder Sachgründung)
- ✔ Bestellung des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Abschlussprüfer
- ✔ Gründungsprüfung durch die Abschlussprüfer
- ✔ Anmeldung zum HR
- ✔ Prüfung durch das Gericht
- ✔ Eintragung ins HR (konstitutive Wirkung)
- ✔ Bekanntmachung der Eintragung

Rechte der Aktionäre:

- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Stimmrecht und Recht auf Auskunft in der Hauptversammlung
- Dividende
- Anteil am Liquidationserlös
- Bezug junger Aktien

Pflichten:

- Kapitaleinlage
- Haftung mit dem Wert der eigenen Aktie

Organe:

1. **Der Vorstand (Leitungsorgan)**
   Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre durch den Aufsichtsrat (Wiederholung möglich)
   Aufgaben:
   - ❖ Leitung unter eigener Verantwortung (Geschäftsführung und Vertretung)
   - ❖ Vorbereitung und Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen
   - ❖ Einhaltung des Wettbewerbsverbotes
   - ❖ Berichte an den Aufsichtsrat
   - ❖ Einberufung der Hauptversammlung
   - ❖ Aufstellung der Jahresbilanz und der GuV Rechnung

2. **Der Aufsichtsrat (Kontrollorgan)**
   Bestellung für 4 Jahre
   Aufgaben:
   - ❖ Bestellung des Vorstands und Überwachung seiner Geschäftsführung
   - ❖ Prüfung des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsvorschlages des Vorstandes
   - ❖ Berichterstattung an die Hauptversammlung über diese Prüfung
   - ❖ Gegebenenfalls Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

3. **Die Hauptversammlung (beschließendes Organ)**
   Aufgaben:
   - ❖ Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach den Mitbestimmungsregeln
   - ❖ Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns
   - ❖ Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
   - ❖ Bestellung der Abschlussprüfer
   - ❖ Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   - ❖ Beschlussfassung über Kapitalerhöhung
   - ❖ Auflösung der Gesellschaft

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls